

Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

Prüfzeugnis Nr. : P-2013/001

Gegenstand: Geländer- bzw. Brüstungsverglasungen der Kategorie B gemäß Bauregelliste A Teil 3 lfd. Nr. 2.12 (nicht geregelte Bauart) mit an der Unterkante linienförmig gelagerten Scheiben der Firma ETG by Kevin Kreyer System „Certo“

Anwendung: Absturzsichernde Brüstungsverglasung der Kategorie B nach den „Technischen Regeln für die Verwendung von absturzsichernder Verglasung“ (TRAV)

Antragsteller: ETG by Kevin Kreyer
Brinkeweg 9-11
D-33758 Schloss Holte

Ausstellungsdatum: 16.05.2013

Geltungsdauer bis: 15.05.2018

Aufgrund dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist das oben genannte Bauprodukt im Sinne der Landesbauordnungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland anwendbar.

Aachen, 16.05.2013




Prof. Dr.-Ing. Markus Feldmann


Dr.-Ing. Ruth Kasper

Inhalt:

1	Gegenstand und Anwendungsbereich.....	3
1.1	Gegenstand	3
1.2	Anwendungsbereich.....	3
2	Anforderungen an die Bauart.....	3
2.1	Eigenschaften und Zusammensetzung	3
2.2	Anzuwendende Prüfverfahren	6
2.3	Entwurf und Bemessung.....	6
2.4	Nutzung, Unterhalt und Instandhaltung	6
3	Übereinstimmungserklärung des Anwenders.....	6
4	Rechtsgrundlage	7
5	Rechtsbehelfsbelehrung	7
6	Allgemeine Hinweise.....	7

1 Gegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Gegenstand

Die in diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis aufgeführte Bauart ist die absturzsichernde Brüstungsverglasung „Certo“ nach den „Technischen Regeln für die Verwendung von absturzsichernder Verglasung“ (TRAV, Fassung Januar 2003) gemäß Bauregelliste A Teil 3, lfd. Nr. 2.12, Bauregelliste 2013/1 (nicht geregelte Bauart). Es handelt sich um eine an der unteren Kante linienförmig gelagerten Verglasungen der Kategorie B mit einem aufgesetzten Handlauf. Als Lagerkonstruktion wird das Profil DURA Firma ETG by Kevin Kreyer erfasst. Zulässig sind die hier aufgeführten Scheibenaufbauten und Abmessungen mit den entsprechenden Randbedingungen.

1.2 Anwendungsbereich

Die Bauart darf als absturzsichernde Verglasung der Kat. B nach TRAV verwendet werden. Es handelt sich hier um eine Brüstungsverglasung mit linienförmiger Lagerung an der unteren Kante der Verglasung.

2 Anforderungen an die Bauart

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Bauprodukte

Es sind nur die hier beschriebenen Bauprodukte (s. Verglasung und Glaslagerung) zu verwenden. Die Befestigung des Systems an die Tragkonstruktion ist mit bauaufsichtlich zugelassenen Verbindungsmitteln zu gewährleisten.

2.1.2 Systemabmessungen

Die Glasscheibenbreite ist begrenzt auf minimal 1000 mm und maximal 2000 mm; die Glasstärke beträgt 927 mm.

Eine Abweichung von 3% ist tolerierbar. Die Systemabmessungen sind in Tabelle 1 dargestellt.

Tabelle 1 Übersicht der Systemabmessungen

Systemhöhe von OKFF ca.	Glasabmessungen		Bemerkungen / Hinweise
	Breite ca.	Höhe ca.	
1000 mm (± 3%)	≥ 1000 mm ≤ 2000 mm (± 3%)	927 mm (± 3%)	<ul style="list-style-type: none"> - Eine Abweichung von den genannten Abmessungen von maximal 3% ist tolerierbar. - Die untere Lagerkonstruktion ist immer über die gesamte Glaslänge vorzusehen. - Ein Handlauf ist zwingend vorzusehen und den statischen Erfordernissen zu dimensionieren sowie eine Anbindung an die angrenzenden Bauteile herzustellen.

2.1.3 Verglasung

Folgender Glasaufbau ist möglich:

- VSG aus TVG mit dem Glasaufbau 2 x 8 mm und PVB-Folie d = 1,52 mm als Zwischenschicht

Es ist TVG mit gültiger allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung und mit einer zulässigen Biegezugfestigkeit von mindestens 29 N/mm² zu verwenden.

2.1.4 Lagerung

Jede Glasscheibe muss über die gesamte Länge der unteren Kante durch das Aluminiumstrangpreßprofil „DURA“ gelagert werden. Das Profil ist aus dem Material EN AW 6060 oder EN AW 6063 der Festigkeitsklasse T66 gemäß DIN EN 755 herzustellen. Die Befestigung des Profils wird im Abstand von 175 mm an die weitere Unterkonstruktion entsprechend den Standsicherheitsnachweisen befestigt. Für die Befestigungsmittel sind bauaufsichtlich zugelassene Produkte zu verwenden. Der Glaseinstand im Lagerprofil muss mindestens 55 mm betragen.

Bei Einhaltung der maximalen Scheibenabmessungen ist die Gesamtlänge der Brüstungsverglasung nicht begrenzt. Sie beträgt aber mindestens 1000 mm. Das Profil ist so zu orientieren, dass sich die Klemmschrauben auf der dem Anprall zugewandten Seite befinden.

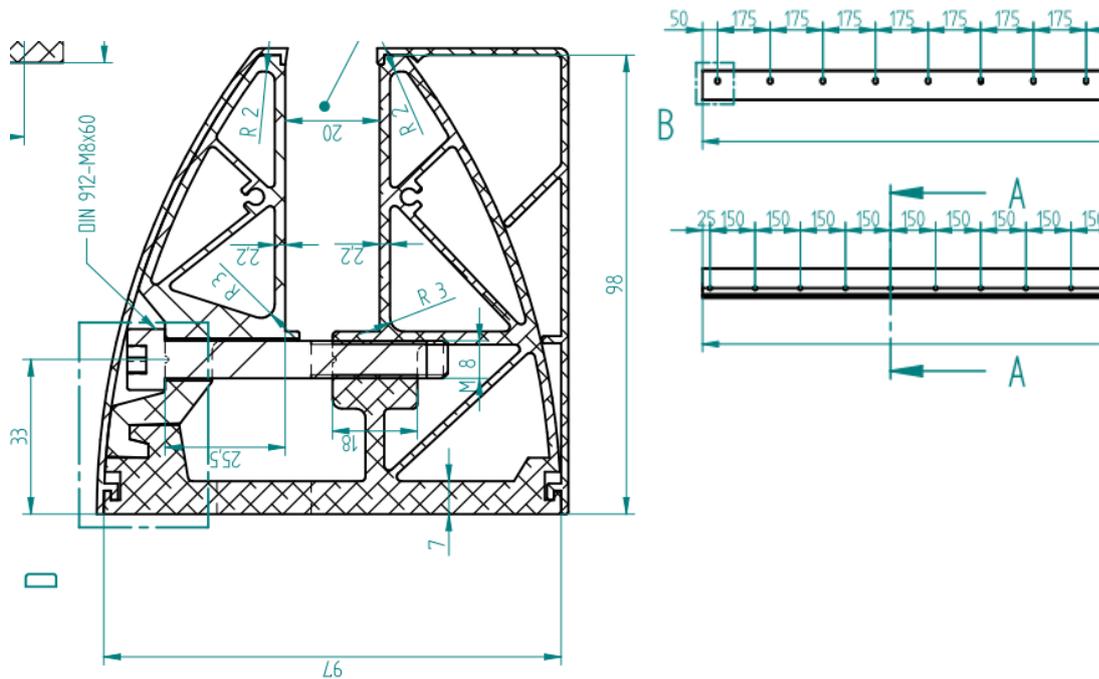


Bild 1 Darstellung Lagerprofil „DURA“

2.1.5 Handlauf

Es ist ein Handlauf aus nicht rostendem Stahl der Werkstoffnr. 1.4301 gemäß Bild 2 zu verwenden. Der Handlauf ist an den Stößen kraftschlüssig auszuführen und an den Enden an den Baukörper entsprechend den Standsicherheitsnachweisen und den technischen Baubestimmungen zu befestigen.

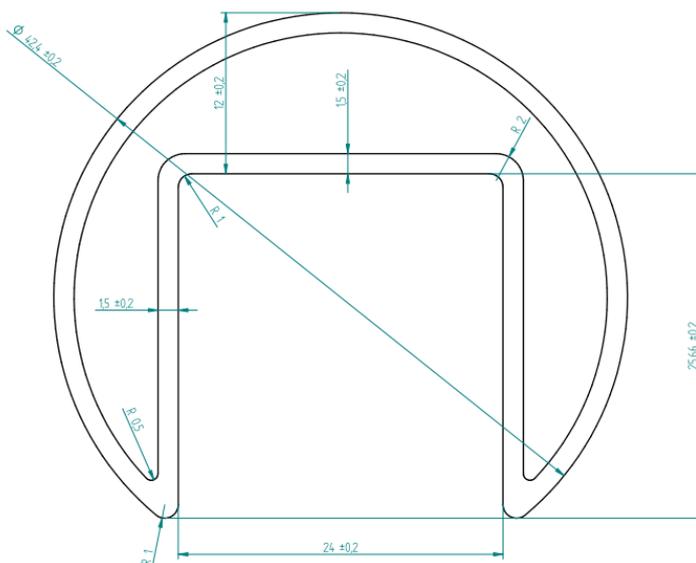


Bild 2 Nicht rostender Handlauf; Werkstoffnr. 1.4301

2.2 Anzuwendende Prüfverfahren

Die Tragfähigkeit unter stoßartiger Einwirkung wurde gemäß Abschnitt 6 und Anhang A der TRAV nachgewiesen, Versuchsdurchführung und –ergebnisse sind im Bericht G-2013/04-02 vom 08.05.2013 dokumentiert. Der Nachweis ist für eine stoßartige Einwirkung bezogen auf die Anprallseite (siehe Abschnitt 2.1.4) erbracht.

2.3 Entwurf und Bemessung

Die tragende Unterkonstruktion ist nach den einschlägigen technischen Baubestimmungen auszuführen.

Die Montagearbeiten ist von geeignetem Fachpersonal entsprechend der Montageanleitung der Firma ETG by Kevin Kreyer auszuführen.

2.4 Nutzung, Unterhalt und Instandhaltung

Die Bauart muss zum Erhalt ihrer Funktion regelmäßig gereinigt und gewartet werden. Der Zustand der Bauart ist in regelmäßigen Abständen zu kontrollieren. Beschädigte Teile sind unverzüglich durch neue Originalteile auszutauschen.

3 Übereinstimmungserklärung des Anwenders

Die in diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis aufgeführte Bauart bedarf nach Bauregelliste A Teil 3 des Nachweises der Übereinstimmung durch Übereinstimmungserklärung des Anwenders (Unternehmers).

Der Anwender der Bauart hat zu bestätigen, dass die Bauart entsprechend der Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ausgeführt wurde und die hierbei verwendeten Bauprodukte den Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses entsprechen. Der Unternehmer erklärt hierin gegenüber dem Auftraggeber, dass die ausgeführte Bauart in allen Einzelheiten mit diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis übereinstimmt. Die Übereinstimmungserklärung ist zu den Unterlagen beim Bauherrn zu nehmen. Ein Muster für die Übereinstimmungserklärung ist in diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis abgedruckt.

Der Anwender hat sicherzustellen, dass die Bauart entsprechend der geltenden Landesbauordnung verbaut wird, wobei der mindestens zu sichernde Höhenunterschied sowie die Höhe der Brüstungsriegel insbesondere zu beachten sind.

4 Rechtsgrundlage

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird aufgrund §22 der Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 1. März 2000, zuletzt geändert am 9. Mai 2000, in Verbindung mit der Bauregelliste A erteilt.

Nach §25 Abs. 2 der Musterbauordnung in Verbindung mit §28 Abs. 2 BauO NRW bzw. den entsprechenden Bestimmungen nach den Landesbauordnungen, gilt ein erteiltes allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis in allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland.

5 Rechtsbehelfsbelehrung

Die Erteilung dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist ein Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch zulässig ist.

Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Zugang dieses Bescheids schriftlich oder zur Niederschrift bei der RWTH Aachen, Lehrstuhl für Stahlbau und Leichtmetallbau, Mies-van-der-Rohe Straße 1, 52074 Aachen einzulegen. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit des Widerspruchs ist der Zeitpunkt des Eingangs der Widerspruchsschrift bei der RWTH Aachen, Lehrstuhl für Stahlbau und Leichtmetallbau.

Der Widerspruch kann nicht auf elektronischem Wege eingelegt werden.

Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit des Widerspruchs ist der Zeitpunkt des Eingangs der Widerspruchsschrift bei der RWTH Aachen, Lehrstuhl für Stahlbau und Leichtmetallbau. Falls die Frist durch das Verschulden eines vom Widersprechenden Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Widersprechenden zugerechnet werden.

6 Allgemeine Hinweise

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen nach baurechtlichen oder sonstigen öffentlich rechtlichen Vorschriften.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.

Der Unternehmer hat das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis auf der Baustelle bereitzuhalten.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis umfasst 8 Seiten und darf nur ungekürzt vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Lehrstuhls für Stahlbau und Leichtmetallbau der RWTH Aachen. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften und Produktbeschreibungen dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeug-

nisses müssen den Hinweis „Von der Prüfstelle Lehrstuhl für Stahlbau und Leichtmetallbau der RWTH Aachen nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung“ enthalten.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses können nachträglich ergänzt oder geändert werden, insbesondere wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

Gegenstand des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist nur die Beurteilung der Verglasung und der Lagerung unter stoßartiger Einwirkung.

Beschädigte Scheiben sind unverzüglich zu erneuern. Die Flächen im Bereich und unterhalb der beschädigten Scheibe sind bis zu deren Erneuerungszeitpunkt abzusperren.

Der Antragsteller trägt die Kosten der Erteilung des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses (AbP).

Muster für eine Übereinstimmungserklärung

Anwender:

Bauprodukt:

Anwendung:

Einbauort:

Datum der Herstellung:

Hiermit wird bestätigt, dass die oben genannte Bauart hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung der Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses P-2013/001 des Lehrstuhls für Stahlbau und Leichtmetallbau der RWTH Aachen vom 16.05.2013 hergestellt und eingebaut wurde.

Ort, Datum

Stempel und Unterschrift

Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn zur Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen